

* **Gegen den Wucher mit Kohlen.** Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß verschiedene Kohlenhändler die augenblickliche Kohlennot sich dadurch zunutze machen, daß sie für Preßkohlen übermäßige Preise fordern. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß vom Verband der Berliner Kohलगroßhändler bis auf weiteres folgende Richtpreise für den Verkauf von Preßkohlen an den Verbraucher festgesetzt worden sind:

Preßkohlen ab Lager. 100 Stück: Ise 1,40 M., Kaiser 1,35 M., Krone 1,50 M., Vulkan 1,25 M.; 1000 Stück und mehr: Ise 13 M., Kaiser 12,50 M., Krone 12 M., Vulkan 11,50 M. Frei Haus. 100 Stück: Ise 1,60 M., Kaiser 1,55 M., Krone 1,50 M., Vulkan 1,45 M.; 1000 Stück: Ise 15,50 M., Kaiser 15 M., Krone 14,50 M., Vulkan 14 M. — Industriebriketts ab Lager: I. 1 Ztr. 1,50 M., 10 Ztr. 14 M., II. 1 Ztr. 1,45 M., 10 Ztr. 13,50 M. Frei Haus: I. 1 Ztr. 1,75 M., 10 Ztr. 16,60 M., II. 1 Ztr. 1,70 M., 10 Ztr. 16 M.

Das Kriegswucheramt wird allen zu seiner Kenntnis gelangenden Fällen, in denen diese Preise überschritten werden, unnahe sichtlich nachgehen und strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft veranlassen. Außer dieser Maßregel wird in jedem Falle des Kohlenwuchers, ebenso wie bei unbegründeter Verkaufsverweigerung von Kohlen geprüft werden, ob dem betreffenden Händler der weitere Handel mit Kohlen gemäß Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zu unterzagen ist.